Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2026-268887/9-HoI/Sc

Bearbeiter/-in: Mag. Claudia Holl
Tel: (+43 732) 77 20-12148
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 02.11.2026

Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ, Linz;
Bauvorhaben: 30 kV-Bauplatzfreimachung
Umfahrung Mattighofen km 6,5;
Gemeinde Schalchen;
energiebehördliches Prüfungs- und Bewilligungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, hat im Namen der Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, sowie im eigenen Namen unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der **starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung** für

1. den Umbau der bestehenden 30 kV-Leitung in Richtung „Trafostation Harlochen“, abgehend vom geplanten Beton-Abzweigmast Nr. 20 auf dem Grundstück Nr. 1491, KG 40130 Schalchen (anstelle des Winkel-Abzweigmastes Nr. 20) bis zum bestehenden Tragmast Nr. 2 je zur Hälfte auf den Grundstücken Nr. 1431 und Nr. 1432, je KG 40130 Schalchen, in einer Länge von 0,132 km,

2. den Umbau der bestehenden 30 kV-Leitung „Trafostation Mattighofen KTM – Trafostation Stallhofen“, abgehend vom bestehenden Tragmast Nr. 19 auf dem Grundstück Nr. 1491, KG 40130 Schalchen, bis zum geplanten Beton-Abzweigmast Nr. 20 auf dem Grundstück Nr. 1491, KG 40130 Schalchen, weiter bis zum geplanten Beton-Mast Nr. 21 auf dem Grundstück Nr. 1491, KG 40130 Schalchen (anstelle des Tragmastes Nr. 21), anschließend weiter bis zum bestehenden Tragmast Nr. 22 auf dem Grundstück Nr. 1491, KG 40130 Schalchen, in einer Länge von 0,201 km,

3. die 30 kV-Masttrafostation „Harlochen“ auf dem Grundstück Nr. 1253, KG 40130 Schalchen, sowie

4. die bestehende 30 kV-Leitung, ausgehend vom 30 kV-Beton-Abzweigmast Nr. 20 auf dem Grundstück Nr. 1491, KG 40130 Schalchen, bis zur 30 kV-Trafostation „Harlochen“ auf dem Grundstück Nr. 1253, KG 40130 Schalchen, mit einem Leiterseil von 50/8 mm² E- Al/St, in einer Länge von 0,600 km,

sowie um Durchführung des **elektrotechnischen Prüfungsverfahrens** angesucht (Zl. NR/BerC vom 15. Oktober 2026, eingelangt bei der Behörde am 29. Oktober 2026).

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine **mündliche Verhandlung anberaumt**:

Ort: **Gemeindeamt Schalchen**	
Datum: **Dienstag, 1. Dezember 2026**	Zeit: **10:00 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn die von Ihnen bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Das geplante Bauvorhaben berührt folgende fremde/öffentliche Einrichtungen oder Interessen:

- Straße, Kanal sowie sonstiges öffentliches Gut der Gemeinde Schalchen
- Fernmeldekabel der A1 Telekom Austria AG
- Gewässer auf den Grundstücken Nr. 1653, Nr. 1652/1 und Nr. 1648/1, je KG 40130 Schalchen
- Landesstraße auf Grundstück Nr. 1634/7, KG 40130 Schalchen
- landwirtschaftlich genutzte Flächen

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektmappe der Netz Oberösterreich GmbH
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-15601) • beim Gemeindeamt Schalchen, Hauptstraße 3a5231 Schalchen, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. +43 7742 / 2555) Bei Bedarf können Sie auch die digitale Version der Projektunterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung, unter der Tel.Nr. 0732/7720-15601, anfordern.

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF
§§ 1,2,3,6,7 und 22 des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970, LGBl. Nr. 1/1971 idgF
§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG), BGBl. Nr. 106/1993 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Schalchen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,** das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der

rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung
Für den Landeshauptmann

Im Auftrag

Mag. Claudia Holl

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.